

Abschrift

2 D 77/42

Wird abgedruckt!

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Obermeister i.R. P. []
L [] in Berlin=Friedrichsfelde, Fürst-Hohenlohe=Straße 55,
geboren am [],
wegen Zersetzung der Wehrkraft,

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung
vom 16. April 1942, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Vogt

und die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer, Stumpf,
Dr. Rittweger, Dr. Wernecke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Ebel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts
B e r l i n vom 29. Dezember 1941 wird auf Kosten des Beschwerde=
führers verworfen.

Von Rechts wegen

Gründe

Die Rüge der Verletzung des § 264 StPO ist offensichtlich
unbegründet.

Auch die sachliche Nachprüfung hat keinen Mangel des Urteils
ergeben. Der § 5 VO über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei
besonderem Einsatz vom 17. August 1938 (RGBI 1939 S. 1455) droht
in Abs. 1 Nr. 1, zweiter Fall, dem Strafe an, der öffentlich den

Willen

Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht. Sinn und Zweck der Gesetzesbestimmung verbieten, den Begriff „öffentlich“ hier nur in dem Sinne zu verstehen, daß er die Anwesenheit einer nach Person und Zahl unbestimmten Vielzahl von Personen erfordere, die die Äußerung gehört haben oder hören konnten (RGSt Bd. 63 S.431,432). Der Gesetzgeber wollte vielmehr auch den treffen, der nach und nach gegenüber einer unbestimmten Zahl von Personen Äußerungen macht und auch den, der sich zwar an bestimmte Personen wendet, aber damit rechnet, daß seine Äußerungen durch diese in weitere Kreise und damit in die Öffentlichkeit gelangen. So hat das Reichskriegsgericht den Begriff der Öffentlichkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung ausgelegt (vgl. die Urteile in DJ 1940 S. 939) während der Zeit, als noch die ausschließliche militärgerichtliche Zuständigkeit für die Verbrechen nach § 5 gegeben war. Der Gesetzgeber hat in der amtlichen Begründung zur siebten DurchfVO zur KStVO vom 18. Mai 1940 (RGBI I S. 787) ausdrücklich auf die Rechtsprechung des Reichskriegsgerichts verwiesen und sie damit gebilligt.

Nach den Feststellungen des Landgerichts hat der Beschwerdeführer die Äußerungen in einer ziemlich besuchten öffentlichen Gastwirtschaft in Berlin zu zwei ihm bis dahin unbekanntem Soldaten gemacht, mit denen er sich zufällig an einem Tische befand. Er hat überdies die Äußerungen im gewöhnlichen Gesprächston und so laut gemacht, daß jeder in dem Gastraum Herantretende sie hören konnte. Damit war der Begriff der Öffentlichkeit in jedem Falle erfüllt.

Auch die Merkmale des inneren Tatbestandes sind ausreichend festgestellt. Aus dem Gebrauch des Wortes „sucht“ kann nicht entnommen werden, nur der werde mit Strafe bedroht, der darauf ausgeht, die Wehrkraft zu zersetzen. Der Tatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (zweiter Fall) ist vielmehr schon dann gegeben, wenn der Täter sich bewußt ist oder mit der Möglichkeit rechnet, seine Äußerung sei geeignet, den Wehrwillen des deutschen oder verbündeten Volkes zu lähmen oder zu zersetzen und diesen Erfolg bewußt und gewollt in Kauf nimmt (RGSt Bd. 72 S. 36, 43, 44). Es genügt also bedingter Vorsatz. Diesen Vorsatz des Beschwerdeführers hat das Landgericht ausreichend festgestellt. Auch im übrigen haben sich gegen die Begründung des Urteils keine Bedenken ergeben.

gez. Vogt

Rittweger

Klimmer

Wernecke

Stumpff